

Regelsätze für Bußgelder bei Verstößen gegen die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in Hessen

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 8 Nr. 1 CoKoBeVO	Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen von mehr als 10 Personen außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 3, § 8 Nr. 2 CoKoBeVO	Begehen untersagter Verhaltensweisen (Tanzveranstaltung etc.)	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 CoKoBeVO	Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Fahrgäste, Kunden, Besucher	50 Euro nach vorheriger mündlicher Aufforderung, Mund und Nase zu bedecken.
§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2, § 8 Nr. 5 CoKoBeVO	Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	50-200 Euro nach vorheriger mündlicher Aufforderung, Mund und Nase zu bedecken.
§ 1 Abs. 2b Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6 oder § 3 Abs. 1 § 8 Nr. 3 CoKoBeVO	Verstoß gegen die Pflicht zur sicheren Ermöglichung der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln bei Zusammenkünften und Veranstaltungen	Veranstalter	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Zusammenkunft oder Veranstaltung
§ 1 Abs. 2b Satz 1 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 8 Nr. 4 CoKoBeVO	Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung von Daten	Veranstalter/Betriebsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Nr. 9 CoKoBeVO	Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 beim Anbieten von Speisen oder Getränken zur Lieferung oder Abholung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots zur Abholung von Speisen und Getränken
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. § 8 Nr. 10 CoKoBeVO	Missachtung der Abstands- und Hygienevorschriften beim Angebot von Speisen oder Getränken zum Verzehr vor Ort	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs und Gewicht des Verstoßes
§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 12 CoKoBeVO	Verstoß gegen die Hygienevorschriften beim Anbieten von Übernachtungen	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes
§ 4 Abs. 3, § 8 Nr. 12a CoKoBeVO	Beherbergung von Personen aus Risikogebieten	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes